

Geschäftsnummer:
6 W 41/11
2 O 220/06
ZV VIII
Landgericht
Mannheim



11. August 2011

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

gegen

1. Dr. techn. Waldemar L

2. Rechtsanwältin Tanja Z

- Schuldner / Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Markenlöschung; hier: Zwangsvollstreckung

1. Die sofortigen Beschwerden des Gläubigers und der Schuldner gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 25.01.2011 (Az. 2 O 220/06 ZV VIII) werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Gegenstandswert: € 10.000,00

Gründe:

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht gegen die Schuldner wegen eines Verstoßes gegen die im Urteil des Landgerichts Mannheim vom 03.07.2007 (Az. 2 O 220/06), abgeändert durch das Senatsurteil vom 22.04.2009 (Az. 6 U 127/07), enthaltene Verurteilung, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTA“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen, ein Ordnungsgeld von jeweils € 6.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je € 500,00 einen Tag Ordnungshaft verhängt. Den Verstoß hat das Landgericht in der Verwendung des folgenden Schriftzugs

The logo consists of the word 'porta' in a bold, lowercase, sans-serif font. To its right is a thick, black, slanted bar. To the right of this bar is the word 'patentanwälte' in a lowercase, sans-serif font.

als Beschilderung des Briefkastens, des Fahrstuhls und einer Glastür in den Kanzleiräumen der Schuldner gesehen. Damit folgt das Landgericht der im Senatsbeschluss vom 14.06.2010 (Az. 6 W 7/10) vertretenen Rechtsauffassung; in diesem Beschluss hat der Senat die Verwendung des genannten Zeichens zur Kennzeichnung der Büroräume der Schuldner bereits als Verstoß gegen die titulierte Unterlassungspflicht angesehen.

II.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Schuldner ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Zu Recht ist das Landgericht vom Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen ausgegangen. Die von den Schuldnern eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof ändert daran nichts. Ebenfalls zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass sich die Schuldner nicht mit Erfolg darauf berufen können, ihnen sei aus früheren Ordnungsmittelverfahren

der Titel noch nicht herausgegeben worden; dass der mit der Vollstreckungsklausel versehene Titel als Vollstreckungsvoraussetzung besteht, ist nicht streitig.

Mit den materiellrechtlichen Einwendungen der Schuldner hat sich der Senat wiederholt befasst. Er bleibt nach nochmaliger Prüfung bei seiner Auffassung, dass die angegriffene Verwendung des o.g. Zeichens zur Beschilderung der Kanzleiräume eine Benutzung der Bezeichnung „PORTA“ für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts im Sinne des Vollstreckungstitels darstellt. Sie dient nicht allein der Kennzeichnung des von den Schuldner betriebenen Unternehmens, sondern jedenfalls auch – als Teil des einheitlichen Markenauftritts der Schuldner – zur Kennzeichnung der in den Kanzleiräumen erbrachten Dienstleistungen.

Diese Zeichenbenutzung fällt auch – jedenfalls – in den Kernbereich der zu vollstreckenden Unterlassungsverurteilung. Entgegen der Auffassung der Schuldner ist der Kern dieses Verbots nicht auf eine Zeichenbenutzung auf einer Verkörperung der Dienstleistung beschränkt. In den Gründen des zu vollstreckenden Urteils wird mehrfach – als besonders typischer Fall – die Zeichenverwendung auf dem Briefkopf der Kanzlei erwähnt, ohne dass aber das Verbot auf diese Verwendungsform beschränkt wäre. Dass die Verwendung auf dem Briefkopf keineswegs immer die Markenbenutzung auf der Verkörperung der anwaltlichen Dienstleistung darstellen muss, versteht sich von selbst und geht schon aus den Gründen des zu vollstreckenden Urteils ausdrücklich hervor (dort S. 21). Dass das Zeichen auf einem anderen Medium verwendet wird, verkennt der Senat nicht; es ist aber das Wesen der sog. Kerntheorie, dass nicht nur völlig gleichartige Verhaltensweisen unter das Verbot fallen, sondern auch solche, die sich von dem bei der Entscheidung berücksichtigten Verhalten in Einzelheiten unterscheiden, aber bei wertender Betrachtung zum Kern des Verbots gehören. Dass die Verwendung auf einem anderen Medium aus dem Kernbereich nicht herausführt, hat der Senat bereits im Verfahren 6 W 7/10 ausgeführt; hieran wird festgehalten.

Indem die Schuldner den Vorwurf erheben, der Senat ignoriere "konsequent und in nicht entschuldbarer Weise" die Rechtsprechung des EuGH im "Celine"-Urteil, vertrete eine willkürliche Rechtsansicht, "ergänze" nachträglich die Urteilsbegründung und "quetsche" ein bestimmtes Verhalten unter den Urteilstenor, werfen sie dem Senat Rechtsbeugung vor und überschreiten damit die Grenzen der zulässigen, auch der scharf pointierten

rechtlichen Argumentation. Die Unhaltbarkeit des Vorwurfs ergibt sich aus den Gründen des zu vollstreckenden Urteils und aus den seither ergangenen Entscheidungen. Es ist den Schuldnern unbenommen, die dort vertretene und begründete Rechtsansicht für falsch zu halten, aber der Vorwurf, der Senat handele willkürlich und in Rechtsbeugungsabsicht, ist mit Deutlichkeit zurückzuweisen.

III.

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers ist ebenfalls zulässig, aber unbegründet. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes von jeweils € 6.000,00 erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die Schuldner zur Beachtung des Verbots anzuhalten. Das Landgericht hat die für die Bemessung des Ordnungsgeldes maßgeblichen Aspekte zutreffend genannt und gewürdigt. Dass die Höhe des Betrages nicht ausreicht, um auf die Schuldner einzuwirken, und dass insoweit ein Betrag von jeweils mindestens € 15.000,00 erforderlich ist, hat der Gläubiger nicht zur Überzeugung des Senats dargetan.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 3 ZPO i.V.m. § 25 RVG.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Zülch
Richter am
Oberlandesgericht